

Geplante Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 in der Fassung vom 15. Oktober 2023

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 in der Fassung vom 15. Oktober 2023 (WBO 2021) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:

a) In § 2a wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„Als Kammerangehörige im Sinne des § 20 gelten alle ärztlich tätigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung Mitglied einer Ärztekammer waren - bzw. sich im Zuständigkeitsbereich einer entsprechenden zuständigen Behörde gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) - befanden.“

b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 3 werden die Wörter „insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, freiwilligem Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt -“ sowie das Wort „grundsätzlich“ gestrichen und nach dem Wort „werden,“ die Wörter „soweit keine Weiterbildung erfolgt“ eingefügt.

bb. Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit und Wehr-, Zivil- und Katastrophendienst, Freiwilliges Soziales Jahr oder entsprechendes.“

cc. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa. In Abs. 3 wird folgender Satz 5 eingefügt: „Abweichend von Satz 1 ist eine Befugniserteilung möglich, sofern an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 6 eine Weiterbildung mit mindestens der Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit angeboten werden kann.“

bb. In Abs. 5 S. 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„Anzahl der geplanten Weiterzubildenden.“

cc. Abs. 5 S. 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze „3 bis 5“ werden zu den Sätzen „2 bis 4“.

dd. Folgender Abs. 10 wird angefügt:

„Der Vorstand kann eine Richtlinie erlassen, in der Maßgaben zur Erteilung der Befugnis festgelegt werden.“

d) In § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„An der Prüfung kann - auf Wunsch und mit Zustimmung aller Beteiligten- eine Delegierte oder ein Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer als neutraler Beobachter teilnehmen. Die Wahl des Beobachters obliegt der Bayerischen Landesärztekammer. Der Antragssteller kann einen geeigneten Vorschlag unterbreiten, der besonders zu berücksichtigen ist.“

e) In § 18a Abs. 2 wird nach dem Wort „liegen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

2. In Abschnitt B Nr. 1 – Gebiet Allgemeinmedizin wird wie folgt geändert:

a.) In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „Grundversorgung“ die Wörter „Wurde bereits eine Facharztbezeichnung aus den Gebieten der unmittelbaren

Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 7 erworben, kann die Weiterbildung abweichend durch Nachweis von:

- 24 Monaten Weiterbildung in Allgemeinmedizin in der ambulanten hausärztlichen Versorgung
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung
- den nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als "Facharzt für Allgemeinmedizin" geforderten Kompetenzen, die in geeigneter Weise zu erbringen sind, erfolgen.“

eingefügt.

b.) Nach Zeile 75 werden die Wörter „Übergangsbestimmung der Facharzt-Weiterbildung Ärzte, die

1. berechtigt sind eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 7 zu führen oder vor dem 31.05.2025 erwerben und

2. 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, die vor dem 31.12.2025 begonnen worden sein muss
sowie

3. 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung nachweisen
und

4. in geeigneter Weise den Nachweis erbringen, dass sie die nach dieser Weiterbildungsordnung für die Anerkennung als "Facharzt für Allgemeinmedizin" geforderten Kognitiven und Methodenkompetenzen (Kenntnisse) und Handlungskompetenzen (Erfahrungen und Fertigkeiten) erworben haben, werden auf Antrag zur Prüfung zum "Facharzt für Allgemeinmedizin" zugelassen; § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.“ gestrichen.

3. In Abschnitt B Nr. 8.2 – Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe – Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin wird Nr. 17 wie folgt geändert:

In der Spalte „Kognitive und Methodenkompetenz“ werden die Wörter „endokrin aktive“ gestrichen.

4. Abschnitt B Nr. 14 – Gebiet Kinder- und Jugendmedizin wird wie folgt geändert:

In der Zeile „Weiterbildungszeit“ werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „**80 Stunden Kurs-Weiterbildung** gemäß § 4 Abs. 8 in Psychosomatischer Grundversorgung“ eingefügt.

5. Abschnitt C Nr. 3 Allergologie wird wie folgt geändert:

In Nr. 22 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ gestrichen. Die Nummern „23 – 47“ werden zu den Nummern „22-46“.

6. Abschnitt C Nr. 56 Transplantationsmedizin wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 11 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Indikationen für und Durchführung von extrakorporalen Organunterstützungsverfahren“ durch die Wörter „Mitbeurteilung des Operationsrisikos bei Patienten zur Nieren- oder Leber- oder Pankreas- oder Dünndarm- oder Herz- oder Lungentransplantationen“ ersetzt.

b) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aa. In der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Präoperative intensivmedizinische Vorbereitung und perioperatives Management von Patientinnen und Patienten zur Nieren-, oder Leber-, oder Pankreas-, oder Dünndarm-,

oder Herz-, oder Lungentransplantation und Narkoseführung bei derartigen Eingriffen“ durch die Wörter „Anästhesieverfahren bei Organtransplantationen, z. B. von Nieren oder Leber oder Pankreas oder Dünndarm oder Herz oder Lunge“ ersetzt.

bb. In der Spalte „Richtzahl“ wird die Angabe „20“ eingefügt.

- c) In Nr. 13 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden nach den Wörtern „Behandlung von“ die Wörter „Patientinnen und“ gestrichen.
- d) Nach Nr. 14 wird eine neue Nr. 15 eingefügt. Die Nummern „15 - 61“ werden zu den Nummern „16 - 62“.
- e) In Nr. 15 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Betreuung transplan- tierter Patienten für Zusatzeingriffe“ eingefügt.
- f) In Nr. 16 der Spalte „Handlungskompetenz“ werden die Wörter „Rotem oder TEG“ durch die Wörter „viskoelastische Testmethoden“ ersetzt.

II.

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Begründung:

Zu I.

Zu 1.:

Buchstabe a):

Durch die Änderung soll die Begriffsbestimmung „Kammerangehöriger“ konkretisiert werden.

Buchstabe b):

Die Änderung erlaubt es, über den Erholungsurlaub hinausgehend individuelle Gegebenheiten der Ärztinnen und Ärzte für die Weiterbildung zu berücksichtigen sowie flexiblere, sachgerechte und einzelfallbezogene Entscheidungen zu treffen.

Buchstabe c):

aa.)

Durch die Änderung soll es Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden, eine Weiterbildungsbe- fugnis auch dann zu erlangen, wenn sie nicht in Vollzeit tätig sind. Eine Teilzeittätigkeit steht einer Befugniserteilung dann nicht entgegen, wenn eine Weiterbildung mit mindestens der Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit angeboten werden kann. Hierdurch soll eine Benach- teiligung von in Teilzeit tätigen Ärztinnen und Ärzten verhindert werden.

bb.)

Durch die Änderung wird für die Erteilung der Befugnis zukünftig auch die Anzahl der geplan- ten Weiterzubildenden berücksichtigt. Sie soll sicherstellen, dass die Weiterbildung entspre- chend der Vorgaben des Heilberufekammergesetz und der Weiterbildungsordnung durch den Weiterbildungsbefugten persönlich geleitet sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung gestaltet wird.

cc.)

Die auf den Vorstand übertragene Richtlinienkompetenz soll in einem neuen Abs. 10 gere- gelt werden.

dd.)

Durch die Änderung soll der Vorstand ermächtigt werden, allgemeine Maßgaben zur Befugnis in einer Richtlinie festzulegen.

Buchstabe d)

Die Änderung soll es den Beteiligten der Prüfung ermöglichen, auf Antrag eine Delegierte oder einen Delegierten der Bayerischen Landesärztekammer als neutralen Beobachter zu bestimmen.

Buchstabe e):

Die Änderung ist aufgrund eines aktuellen Urteils des Verwaltungsgericht Bayreuth erforderlich. § 18a WBO regelt die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat) als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung. Aufgrund des aktuellen Wortlaut kann eine Vergleichbarkeit mit der deutschen Referenzqualifikation nur auf die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung gestützt werden. Nach Ansicht des VG Bayreuth kann hingegen nicht argumentiert werden, wesentliche Unterschiede lägen auch vor, wenn sich die Weiterbildungsinhalte unterscheiden. Durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ soll Klargestellt werden, dass neben der Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung auch die Inhalte für die Feststellung einer Vergleichbarkeit herangezogen werden können.

Zu 2.:

Durch Änderung soll die Übergangsbestimmung des sog. Quereinstieg in die Allgemeinmedizin als regulärer Weiterbildungsgang in die WBO aufgenommen werden.

Zu 3.:

Die Änderung erfolgt zur Angleichung der WBO an die MWBO. Die SKO WB der BÄK regt an, im Weiterbildungsblock „Tumorerkrankungen“ der Schwerpunkt-Weiterbildung den Weiterbildungsinhalt „Fertilitätsrelevante endokrin aktive Tumore“ dahingehend zu ändern, dass die Wörter „endokrin aktiv“ gestrichen werden, da nicht nur endokrin aktive Tumore fertilitätsrelevant seien. Die Geschäftsführung wurde beauftragt die Änderung mit der Fachgruppe abzustimmen und diese bei Befürwortung direkt in den Vorstand einzubringen. Die Zustimmung der Fachgruppe liegt zwischenzeitlich vor.

Zu 4.:

Seelische und soziale Belastungen in der Kindheit, sogenannte Adverse Childhood Events, bergen unbehandelt das Risiko einer lebenslang erhöhten psychischen und somatischen Morbidität und Mortalität.

Die Berücksichtigung psychosomatischer Aspekte bei der Behandlung von Patienten ist nach dem gängigen Verständnis zur Pathogenese eine grundlegende Aufgabe gerade auch in der hausärztlichen Versorgung. Aus diesem Grund wird unter anderem vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) schon lange eine Verankerung des 80-stündigen Curriculums zur Psychosomatischen Grundversorgung in die WBO angestrebt.

Essenziell ist die Weiterbildung in den psychosomatischen Störungsbildern in der ambulanten wie auch in der stationären Pädiatrie. In einem gemeinsamen Positionspapier haben sich 2020 verschiedene Fachgesellschaften auch zur psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie erklärt und unter anderem eine klare Forderung nach Zusammenwirken von stationärer und ambulanter qualifizierter psychosomatischer Versorgung betont und gefordert.

Der BVKJ hat vorgeschlagen, das 80-stündige Curriculum zur Psychosomatischen Grundversorgung als obligaten Bestandteil der MWBO für die Kinder- und Jugendmedizin zu verankern. Dazu sollte die MWBO für Kinder- und Jugendmedizin dergestalt ergänzt werden, dass explizit die Nennung und Forderung zur Absolvierung des 80-stündigen Curriculums zur Psychosomatischen Grundversorgung in den Kopfteil unter der Weiterbildungszeit aufgenommen wird, analog der MWBO für die grundversorgenden Fachgruppen der Allgemeinmedizin und der Gynäkologie und Geburtshilfe. Der 127. Deutsche Ärztetag in Essen hat mehrheitlich einer Aufnahme des o.g. Curriculum in die MWBO zugestimmt.

Zu 5.:

Durch die Änderung soll der Beschluss des 128. Deutschen Ärztetags in Mainz zur Änderung der MWBO auch in der WBO umgesetzt werden.

Die Deutsche Gesellschaft für Allergologie und Klinische Immunologie (DGAKI) hat sich an die Bundesärztekammer gewandt und beantragt, in der Zusatz-Weiterbildung Allergologie der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) 2018 die Handlungskompetenz „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ zu streichen. In der Begründung führt die DGAKI aus, dass die Therapie mit Biologika der Wirksamkeit und dem Nebenwirkungsspektrum einer ASS-Deaktivierung überlegen sei, sodass Provokationstestungen mit ASS bzw. eine ASS-Deaktivierung nur noch bei besonderen Fragestellungen und Konstellationen durchgeführt werden. Die Ständige Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ hat sich in ihrer Sitzung vom 19./20.06.2023 dafür ausgesprochen, den Weiterbildungsinhalt „ASS-Deaktivierung bei Samter-Trias“ zu streichen (Anlage 1); zugleich soll eine Formulierung in den FEWP Allergologie aufgenommen werden. Die DGAKI hat dies befürwortet.

Zu 6.:

Durch die Änderung soll eine Angleichung an die Regelung der MWBO erfolgen. Der 128. Deutsche Ärztetag in Mainz hat beschlossen, Fachärzte für Anästhesiologie als zugangsberechtigtes Fach für den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung (ZWB) Transplantationsmedizin in der MWBO aufzunehmen. Die Aufnahme erforderte die Aufnahme eines neuen Weiterbildungsblocks. In der WBO waren Fachärzte für Anästhesiologie als zugangsberechtigtes Fach bereits aufgenommen.

Zu II.

Die Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Änderungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

a. Anlass der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG), § 6 Abs. 1 S. 1 Heilberufeverordnung (HeilBV) verpflichtet die Landesärztekammer vor dem Erlass oder der Änderung einer Regelung, die die Ausübung des ärztlichen Berufs beschränkt, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 vorzunehmen und in der Begründung der Regelung die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach den Kriterien des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 zu erläutern. Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechtsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.

Dies ist bei der (fach-)ärztlichen Tätigkeit der Fall. Bei der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammern handelt es sich um öffentlich-rechtliche Satzungen, welche den Erwerb und die Berechtigung zum Führen von ärztlichen Qualifikationen regeln. Damit fallen die Weiterbildungsordnungen in den Regelungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 in Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG.

Eine Beschränkung der Berufsausübung liegt nach der binnenmarktrechtlichen Rechtsprechung des EuGH in jeder Maßnahme, die geeignet ist, die grenzüberschreitende Mobilität von Selbständigen oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beeinträchtigen.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Nr. 1:

§ 2a Abs. 11 WBO

Die Neueinführung des Abs. 11 konkretisiert den Begriff „Kammerangehöriger“ und damit den Personenkreis, der die Übergangsbestimmungen in § 20 WBO in Anspruch nehmen kann. Einbezogen sind alle ärztlich tätigen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung Mitglied einer Ärztekammer waren - bzw. sich im Zuständigkeitsbereich einer entsprechenden zuständigen Behörde gemäß EU-Berufsanerkennungsrichtlinie befanden. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keinerlei Änderungen. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 4 Abs. 3

Die Änderung dient lediglich einer erleichterten Anrechnung von Abwesenheitszeiten auf die Weiterbildungszeit. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 5 Abs. 3

Aufgrund des demographischen Wandels sowie des insbesondere generationenbezogenen Wandels im Bereich der „Work-life-balance“ wird die Möglichkeit geschaffen, eine Befugnis auch dann zu erlangen, wenn an einer Weiterbildungsstätte eine Weiterbildung in mindestens die Hälfte der üblichen Wochenarbeitszeit angeboten wird.

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist für neue oder zu ändernde Vorschriften erforderlich, sofern diese die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Die Begrenzung der Befugnis auf die tatsächliche Wochenarbeitszeit stellt eine Erschwernis dar und unterliegt somit den Regelungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Die Festlegung einer Mindestwochenarbeitszeit für die Befugniserteilung ist frei von offenen oder verdeckten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, da sie rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Inländer und EU-Ausländer gilt (Art. 5 RL (EU) 2018/958).

Die Untergrenze hat keine Auswirkungen auf die Anforderungen der Freizügigkeit innerhalb der EU (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 lit. d) RL (EU) 2018/958) und ist durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Art. 6 RL (EU) 2018/958). Geht man realistischerweise davon aus, dass die Vermittlung der notwendigen Kompetenzen an einer Weiterbildungsstätte ein zeitliches Mindestmaß erfordert, stellt die Regelung einer Untergrenze sicher, dass die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte auch tatsächlich in der erforderlichen Tiefe vermittelt werden können. Die zeitliche Begrenzung stellt somit eine ordnungsgemäße ärztliche Weiterbildung sicher und dient damit im Ergebnis dem Schutz der öffentlichen Gesundheit.

Die Neuregelung hat positive Auswirkungen auf die Patientensicherheit, da durch sie gewährleistet wird, dass der Arzt die erforderlichen Kompetenzen tatsächlich erwerben kann (Art. 7 Abs. 5 RL (EU) 2018/958). Risiken im Zusammenhang mit der angestrebten Regelung bestehen nicht (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 lit. a) RL (EU) 2018/958).

Die Vorgabe des zeitlichen Mindestumfangs für eine Weiterbildungsbefugnis ist geeignet, die Qualität der ärztlichen Weiterbildung zu verbessern und damit einen Beitrag für eine ausreichende und sichere ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu leisten (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 lit. c) RL (EU) 2018/958). Sie trägt dazu bei, den Kompetenzerwerb des weitergebildeten Arztes abzusichern (Sicherung durch Verfahren).

Dabei gibt es keine weniger restriktiven Maßnahmen, um das Ziel zu erreichen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 lit. e) RL (EU) 2018/958).

§ 5 Abs. 5

Die Änderung stellt lediglich klar, dass auch die Anzahl der Weiterzubildenden bei der Befugniserteilung relevant sind. Sie überführt damit lediglich die in § 5 Abs. 3 geregelten Pflichten des Weiterbilders, wonach die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten ist, in die Regelungen zur Befugniserteilung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 5 Abs. 10

Die Änderung verschiebt lediglich die Richtlinien-Kompetenz des Vorstands in einen neuen Absatz 10. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

§ 14 Abs. 8

Die Möglichkeit, der Beteiligten einer Prüfung, auf Antrag eine Delegierte oder einen Delegierten der Bayerischen Landesärztekammer als neutralen Beobachter zu bestimmen, soll die Neutralität und Transparenz der Prüfung fördern. Diese Regelung stellt keine Beschränkung der Berufsausübung dar. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Zu Nr. 2:

Abschnitt B Nr. 1 – Gebiet Allgemeinmedizin

Es wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, den Facharzt für Allgemeinmedizin zu erwerben. Diese Regelung stellt keine Beschränkung der Berufsausübung dar. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Zu Nr. 3:

Abschnitt B Nr. 8.2 – Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe – Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin

Es erfolgt lediglich eine Anpassung vereinzelter Kompetenzen, sodass die Gesamtanforderung an den Erwerb des Facharztes nicht eingeschränkt bzw. erschwert wird. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Zu Nr. 4:

Abschnitt B Nr. 14 – Gebiet Kinder- und Jugendmedizin

Mit der Implementierung der Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ in die Weiterbildungszeit zum Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin wird eine weitere Anforderung

derung an den Erwerb der Bezeichnung gestellt. Dies stellt eine Erschwernis dar, da der Erwerb der o. g. Weiterbildungsqualifikation ohne den Nachweis des absolvierten Weiterbildungskurses nicht möglich ist.

Die Anforderungen an den Erwerb der Bezeichnung Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, zu denen nunmehr auch die Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ gehören soll, gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitz des Kammerangehörigen, da Anknüpfungspunkt ausschließlich die Kammerzugehörigkeit ist. Die Einführung dieser Kurs-Weiterbildung entfaltet somit keine diskriminierende Wirkung.

Bei der Behandlung von Patienten steht der Schutz der öffentlichen Gesundheit und hierbei insbesondere die Patientensicherheit sowie eine qualitativ hochwertige wie indikationsgerechte Behandlung einschließlich der situationsgerechten Kommunikation im Vordergrund. Mit der Anforderung einer 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ in der Weiterbildungszeit für die Facharztqualifikation Kinder- und Jugendmedizin sollen Ärzte Kompetenzen im Hinblick auf psychosomatische Erkrankungen und grundlegende Kompetenzen der Psychodiagnostik, der patientenzentrierten Gesprächsführung und der Kooperation im psychotherapeutischen Versorgungssystem für eine adäquate Behandlung von erkrankten Kindern und Jugendlichen erwerben; dazu gehören die differenzialdiagnostische Klärung und die verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen. Hierdurch wird ein konkreter Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und im Speziellen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geleistet.

Die Änderungen sind durch Ziele des Allgemeininteresses, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, gerechtfertigt. Die Ergänzung der Weiterbildungszeit um die Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ und der damit verbundene Kompetenzerwerb verbessert die Weiterbildung der Kinder- und Jugendärzte im Hinblick auf die Behandlung psychosomatischer Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Damit wird die Qualität der ärztlichen Berufsausübung gestärkt. Die ärztliche Weiterbildung und das ärztliche Weiterbildungsrecht sind Bestandteil des öffentlichen Gesundheitsschutzes, denn ein weitergebildeter Arzt ist zur Sicherung einer sachgemäßen Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich.

Die Verankerung der Kurs-Weiterbildung in der Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin führt dazu, dass Fachärzte Kompetenzen im Bereich der psychosomatischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen erwerben können. Für eine adäquate und qualitativ hochwertige Behandlung von erkrankten Kindern und Jugendlichen, wie auch zu deren Schutz, ist diese Kurs-Weiterbildung geeignet. Risiken für Patienten sind nicht ersichtlich. Die Berücksichtigung psychosomatischer Aspekte bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist nach dem gängigen Verständnis zur Pathogenese eine grundlegende Aufgabe in der kinder- und jugendmedizinischen Versorgung. Ärzte müssen die erforderlichen Kompetenzen erwerben, um sachgerecht auf psychosomatische Aspekte eingehen zu können. Dies stärkt die Qualität der Patientenversorgung. Vor diesem Hintergrund ist die Verankerung der Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ in der Weiterbildung für angehende Kinder- und Jugendärzte erforderlich, mildere oder gleich geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele sind nicht ersichtlich.

Die vorgesehene Kurs-Weiterbildung fügt sich systematisch in die bestehende Weiterbildungsordnung ein. So ist die Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ bereits in den beiden Facharztqualifikationen Allgemeinmedizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der jeweiligen Weiterbildungszeit verankert. Mit der Verankerung wird die Weiterbildung im Bereich der Psychosomatik für Kinder- und Jugendliche und somit die Patienten- und Versorgungssicherheit sowie der Gesundheitsschutz gestärkt.

Die vorgesehene Implementierung der Kurs-Weiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“ in die Weiterbildungszeit für die Facharzt-Weiterbildung Kinder- und Jugendmedizin steht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958.

Zu Nr. 5:

Abschnitt C Nr. 3 Allergologie

Es erfolgt lediglich eine Anpassung vereinzelter Kompetenzen, sodass die Gesamtanforderung an den Erwerb des Facharztes nicht eingeschränkt bzw. erschwert wird. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Zu Nr. 6:

Abschnitt C Nr. 56 Transplantationsmedizin

Es erfolgt lediglich eine Anpassung vereinzelter Kompetenzen, sodass die Gesamtanforderung an den Erwerb des Facharztes nicht eingeschränkt bzw. erschwert wird. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 ist insoweit nicht angezeigt.

Sofern eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht erforderlich war sei hilfsweise dennoch angemerkt, dass die Änderungen auch frei von offenen oder verdeckten Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit sind, da sie rechtlich und tatsächlich unterschiedslos für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Inländer und EU-Ausländer gilt (Art. 5 RL (EU) 2018/958). Die Änderungen haben auch keine Auswirkungen auf die Anforderungen der Freizügigkeit innerhalb der EU (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 lit. d) RL (EU) 2018/958) sowie keine Auswirkungen auf Anforderungen, welche die Zahl der Zulassungen zur Berufsausübung oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen (Art. 7 Abs. 3 lit. e) RL (EU) 2018/958). Sie haben ebenfalls keine Auswirkungen auf Vorschriften über bestimmte Rechtsformen, die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung (Art. 7 Abs. 3 lit. f) RL (EU) 2018/958).

b. Öffentlichkeitsbeteiligung

Zudem muss nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 HKaG i.V.m. § 8 S. 1 HeilBV mindestens 2 Wochen vor Beschlussfassung durch die satzungsgebende Versammlung der Regelungsentwurf auf der Internetseite der Landesärztekammer veröffentlicht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Entwurf der neuen Weiterbildungsordnung ist vom 25. September 2024 bis zum 09. Oktober 2024 auf der Homepage der Landesärztekammer veröffentlicht. Damit erhalten u. a. Bürger, Dienstleistungsempfänger und andere Interessenträger Informationen über das Regelungsvorhaben. Die unmittelbar betroffenen Kreise wurden im Rahmen des Normerlasses eingebunden.